



## **Amtsgericht Lemgo**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 02.07.2025, 09:00 Uhr,  
Sitzungssaal 102, Am Lindenhaus 2, 32657 Lemgo**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Dörentrup, Blatt 2585,  
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Wendlinghausen, Flur 2, Flurstück 218, Gebäude- und Freifläche, Donoper Straße, Größe: 1.195 m<sup>2</sup>

**Grundbuch von Dörentrup, Blatt 3338,  
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Wendlinghausen, Flur 2, Flurstück 411, Gebäude- und Freifläche, Donoper Straße 6, Größe: 735 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Lt. Gutachten ist das Flurstück 411 Flur 2 mit einem massiv errichteten teilunterkellerten Zweifamilienhaus mit Einliegerwohnung bebaut. Es liegen baulich abgeschlossene Wohneinheiten im Erdgeschoss mit zwei externen Wohnräumen (insgesamt ca. 134 m<sup>2</sup>), Ober- (ca. 139 m<sup>2</sup>) und Dachgeschoss (ca. 37 m<sup>2</sup>), sowie eine Wirtschaftseinheit vor. Photovoltaikanlage (Baujahr 2017) mit Energiespeichersystem, 2 Garagen im Keller, überdachter Gartenfreisitz und kleiner Geräteschuppen sind vorhanden. Für den Teilausbau des Dachgeschosses konnte keine baurechtliche Genehmigung festgestellt werden. Das Gebäude wurde 1914 errichtet, es erfolgten Umbauten zum Wohnhaus. Grundstücksgröße: 735 qm.

Bei dem Furstück 218 Flur 2 handelt es sich um eine Gartenlandfläche mit unterirdischer Nahwärmeleitung, Grundstücksgröße: 1195 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch von Dörentrup Blatt 3338 am 23.02.2024 in in Dörentrup Blatt 2585 am 15.03.2024 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Abs. 5 ZVG als Einzelwerte wie folgt festgesetzt:

- Gemarkung Wendlinghausen Blatt 3338, lfd. Nr. 1 (Flurstück 411 Flur 2): 310.000,00 €;
- Gemarkung Wendlinghausen Blatt 2585, lfd. Nr. 1 (Flurstück 218 Flur 2): 18.000,00 €.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.